



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/256/30-2016

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 - EO-Nov. 2016); Stellungnahme

Bezug: BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016

Datum

05.09.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Das geplante Vorhaben, das primär der Schaffung des notwendigen „Begleitrechtes“ zu demnächst unmittelbar anwendbarem Unionsrecht im Bereich des internationalen Exekutionsrechts dient, wird grundsätzlich sehr positiv gesehen. Vor allem die künftige Möglichkeit einer Sicherungsmaßnahme, dass Gläubiger einen „EU-Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung“ erwirken können sollen, erleichtert mit Sicherheit die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen und damit die Geltendmachung von grenzüberschreitenden Unterhaltsansprüchen. Jedenfalls ist damit zu erwarten, dass ungewollte Vorweg-Überweisungen oder vorzeitige Abhebungen der Gelder, welche die Forderung gefährden könnten, nicht erfolgen.

2. Etwas unklar bleibt jedoch, wie die Sicherheitsleistung auszusehen hat, die der Gläubiger (zB ein Unterhaltsberechtigter) zu erlegen hat, wenn noch keine gerichtliche Entscheidung, kein Vergleich oder eine gleichzuhaltende öffentliche Urkunde in einem Mitgliedsstaat erwirkt wurde. Die erforderliche Glaubhaftmachung des Bestehens einer Forderung und die Bescheinigung, dass ein EU-Beschluss dringend erforderlich ist (tatsächliche Gefahr, dass ohne diese die spätere Vollstreckung unmöglich oder sehr erschwert ist) sind nachvollziehbar und üblich, aber begrifflich doch relativ unbestimmt. Nachvollziehbar ist die Festlegung von damit in Verbindung stehenden breit angelegten Verständigungspflichten der Gläubiger. Im Interesse der (Unterhalts-)Gläubiger ist jedenfalls auch, dass der Schuldner kein Anhörungsrecht vor Pfändung hat. Positiv ist, dass ein solcher Beschluss von allen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt werden soll. Auf Unverständnis stößt dagegen die Regelung, wonach allfällige Rechtsmittel des

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Schuldners (Widerruf, Abänderung, Einschränkung und Beendigung) unbefristet eingebracht werden können und dass explizit eine generelle Verschuldenshaftung der Gläubiger festgelegt wird.

3. Die Möglichkeit der Anpassung der Exekutionstitel, die eine Maßnahme oder Anordnung enthalten, die im Recht des ersuchten Staates nicht bekannt ist, wird in Zusammenhang mit der EuGVVO ausdrücklich begrüßt, zumal damit Vollstreckbarerklärungsverfahren obsolet werden.

4. Positiv zu werten ist auch, dass nach der EuUVO ausländische Titel unter denselben Bedingungen vollstreckt werden sollen wie inländische. Vorteilhaft für Unterhaltsberechtigte ist nun auch die Möglichkeit, ausländische Bruchteilstitel, welche in manchen Staaten üblich und zulässig sind, durchsetzen zu können.

Die betragsmäßige Festlegung der Höhe der zukünftig fällig werdenden Unterhaltsbeträge in der Exekutionsbewilligung durch das Gericht bedeutet, dass der hereinzubringende laufende Unterhalt „eingefroren“ wird. Bei einer Verringerung der tatsächlichen Bezugshöhe bedarf es einer Anpassung durch das Gericht. Daher ist auf Antrag des Verpflichteten im Zuge des Exekutionsverfahrens der Umfang der zu vollstreckenden Forderung neu festzusetzen und damit die Exekution einzuschränken, wenn sich die Bezüge wesentlich geändert haben. Davon wird - wie es der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht entspricht - bei einer Änderung der Bezugshöhe von etwa 10% auszugehen sein. Die Änderung anderer für die Unterhaltsbemessung maßgebender Verhältnisse kann nicht im Exekutionsverfahren geltend gemacht werden.

Wenn sich die Bezüge des Verpflichteten erhöhen, kann im Rahmen des Exekutionsverfahrens nicht der hereinzubringende Betrag erhöht werden, weil das Exekutionsverfahren eine Ausdehnung nicht kennt. Es ist ein neuer Exekutionsantrag erforderlich. Nach dem Vorbild des § 294a, der die Bezügeexekution bei einem unbekanntem Drittschuldner regelt, soll hierfür eine Sperrfrist von einem Jahr vorgesehen werden. Ein früherer Antrag soll jedoch dann zulässig sein, wenn der betreibende Gläubiger bescheinigt, dass sich die Bezüge des Verpflichteten erhöht haben. Den Interessen der Unterhaltsberechtigten scheint durch diese Regelung ausreichend Rechnung getragen zu sein.

5. Aus der Perspektive des Kinder- und Jugendhilfeträgers in seiner gesetzlichen Funktion als Unterhaltsvertreter für Minderjährige wird die Erhöhung des Kostenersatzes im Zusammenhang mit Drittschuldnererklärungen abgelehnt, da diese unterhaltsberechtigten Minderjährige treffen kann. Auch fehlt hier offenbar eine dem § 302 Abs 3 vergleichbare Regelung, wonach der Drittschuldner die Kosten auch direkt vom Verpflichteten einbehalten kann.

6. Zusammenfassend wird jedoch betont, dass die durch dieses Gesetzesvorhaben ermöglichte Effizienzsteigerung in der Durchsetzung von Unterhaltstiteln und Beschleunigung der Verfahren begrüßt wird. Das Vorhaben dient zweifelsfrei auch der Rechtsklarheit.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC